Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 17.03.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 17. März 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Ausschusses IV. über die Vorlage, betreffend eine Sonn- und Festtagsordnung im Fürstenthum Birkenfeld.
2) Bericht des Petitionsausschusses über ein Gesuch verschiedener Eingesessenen des Kirchspiels Holdorf, die Abänderung des Beitrags-Modus zu den Kirchenumlagen betreffend.
3) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh und Vicepräsident Pancratz.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Com. Bucholtz. Das vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßte Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

1) eine Vorstellung des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. den Gesetzentwurf über die Einrichtung der Aemter und Justizbehörden. (An den combinirten Ausschuß für die Organisationsgesetze abgegeben.)

2) Zwei, mit vielen Unterschriften versehene, Petitionen aus dem Amte Ganderkesee, denselben Gegenstand betr. (An denselben Ausschuß abgegeben.)

3) Vier Petitionen, betr. Abänderung des Schulgesetzes, die eine aus der Bauerschaft Hausstette, die zweite aus der Bauerschaft Lüsche, die dritte aus der Bauerschaft Vestrup, die vierte von den Interessenten der Schulacht zu Hiddigwarden. (Für den zur Begutachtung der Vorlage wegen Aufbringung der Schullasten zu bestellenden Ausschuß zurückzulegen.)

4) Vorstellung und Bitte einiger katholischer Schullehrer aus Vechta und Cloppenburg, betr. die Vertheilung der Alterszulage. (An den Petitionsausschuß.)

5) Petition mehrerer Eingesessenen der Gemeinde Ganderkesee um Erlassung eines Ueberrieselungsgesetzes. (An den Petitionsausschuß.)

6) Vorstellung des Gemeinderaths der Landgemeinde Varel, betr. Declaration des Artikel 156. §. 2. der Gemeindeordnung, wegen Auseinandersetzung in Betreff des Armenwesens. (An den Petitionsausschuß.)

7) Petition mehrerer Interessenten der Wolfsielacht um bessere Abwässerung. (An den Petitionsausschuß.)

8) Vorstellung des Gemeindevorstandes zu Edewecht, betr. die neue Organisation der Behörden. (An den combinirten Ausschuß für diese Vorlage.)

9) Die Wahlacten in Betreff der Neuwahl eines Abgeordneten im 21. Wahlkreise. (Zur Prüfung der Wahl an die Abtheilung, welche aus den Abgeordneten aus dem 26.—28. und 1.—4. Wahlkreise besteht.)

Der Präsident bemerkt hierbei, daß ein Protokoll über eine frühere Urwahl fehle. Der Gemeindevorstand, dem dem dasselbe zugesandt worden, sei verreist. Er müsse es der Abtheilung überlassen, ob sie die Nachsendung des betr. Protokolls erwarten zu müssen, oder ohne dies Bericht erstatten zu können glaube.

I. Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses IV. über die Vorlage betr. eine Sonn- und Festtagsordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.

Berichterstatter Abg. Bothe verliest den Theil des Berichts der auf Seite 1. mit den Worten: „Gegen den Eingang" beginnt und mit „Art. 1." schließt.

Antrag Nr. 1.

Annahme des Eingangs des Entwurfs und des Artikel 1.

wird angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Ebenso werden nach Verlesung der betr. Stelle des Berichtes Antrag Nr. 2.:

den Art. 2. anzunehmen,

und Antrag Nr. 3.

Annahme des Art. 3.

angenommen.

Der Berichterstatter Abg. Bothe verliest hierauf die Stelle des Berichts von den Worten auf Seite 2. „Zu Art. 4" bis zu den Worten „anzunehmen" auf Seite 5. und bemerkt nachträglich, daß das Ausschußmitglied Barleben ihm gegenüber erklärt habe, dem Antrage unter Nr. 6. nicht mehr beistimmen, sondern dem Minoritätsgutachten beitreten zu wollen.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich möchte mich gegen die von der Majorität des Ausschusses unter 4. und 6. gestellten Anträge erklären. Das Verbot solcher Tanzlustbarkeiten in der Adventszeit und an sämmtlichen Vorabenden der Festtage ist in der Sabbathsordnung für das Herzogthum Oldenburg enthalten und diejenigen Gründe, welche den Landtag bewogen haben, diesem Gesetze seine Zustimmung zu ertheilen, sprechen gewiß dafür, daß dasselbe auch auf das Fürstenthum Birkenfeld Anwendung finde. Es ist zwar von der Majorität behauptet worden, daß bisher ein solches Verbot für die Adventzeit nicht stattgefunden habe und das ist allerdings richtig, aber die Majorität bemerkt mit Recht, daß gerade das neue Gesetz die Abstellung von Unzuträglichkeiten zum Zwecke hat, die früher geherrscht haben und so kann also der Umstand, daß es bisher anders war, keinen Grund abgeben, daß man es nicht in Zukunft besser machen sollte. Es kommt noch hinzu, daß keineswegs, wie im Berichte gesagt ist, in der ganzen Umgegend des Fürstenthums das Tanzen in der Adventzeit erlaubt ist. Das Fürstenthum Birkenfeld ist großen Theils von Preußen umgeben und in Preußen ist seit einigen Jahren eine sehr strenge Sabbathsordnung eingeführt, welche wenn ich nicht sehr irre, das Tanzen in der Adventszeit und in der Fastenzeit nicht gestattet und außerdem ist die katholische Bevölkerung bei uns und in unserer Umgebung ohnehin durch die kirchliche Gesetzgebung genöthigt, sich während der Adventszeit dieser Lustbarkeiten zu enthalten. Ich glaube deshalb, daß mit vollem Rechte dasjenige, was für das Herzogthum Oldenburg Gesetz ist, auch auf das Fürstenthum Birkenfeld angewendet werden kann. In Beziehung auf den Sylvesterabend und der Neujahrsnacht kommt noch hinzu, daß das Verbot in dieser Nacht zu tanzen, bereits seit dem Anfange des vorigen Jahrzehntes besteht. Es ist in dem betr. Gesetze vorgeschrieben, daß Tanzzettel für die Vorabende von Feiertagen überall nicht ausgegeben werden sollen. Dies Verbot ist bisher in Geltung gewesen und es ist auch darum jedenfalls zweckmäßig, weil in den protestantischen Kirchen am Sylvesterabende Gottesdienst abgehalten wird und am Neujahrsmorgen ebenfalls, so daß es gewiß unangemessen erscheint, wenn die dazwischen liegende Zeit mit Tanzen verbracht würde. Ich werde daher gegen diese Anträge der Mehrheit des Ausschusses stimmen.

Reg. Commissair **Bucholtz**: Meine Herren! ich habe zu dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, nur noch Weniges hinzuzufügen und zwar meist nur Dasjenige, was zur näheren Erläuterung etwa noch beitragen kann. Es ist gesagt worden, es wäre in Birkenfeld allgemeiner Gebrauch, in der Adventszeit zu tanzen und ebenfalls am Sylvesterabende. Schon vom Herrn Vorredner ist bemerkt worden, daß dies in der Allgemeinheit, wie behauptet wurde, nicht der Fall ist. Ich muß in dieser Beziehung noch näher auf die bestehende Gesetzgebung aufmerksam machen, die das Aufkommen eines solchen Gebrauchs überall nicht zuließe. Das Gesetz vom 27. Mai 1841 über die öffentlichen Lustbarkeiten sagt ausdrücklich: „derartige Lustbarkeiten sollen nie am Vorabende eines Sonn- und Festtages gestattet werden." Es soll dabei ferner „auf möglichste Beobachtung der geschlossenen Zeiten gesehen werden". Zu den geschlossenen Zeiten gehört aber in der ganzen Christenheit — und dasselbe wird deßhalb auch im Fürstenthum Birkenfeld der Fall sein — die Adventszeit. Das ist also die Zeit, auf deren möglichste Beobachtung gesehen, während welcher also nicht leicht Tanzlustbarkeit gestattet werden sollen. Derartige Lustbarkeiten sind nicht geradezu ausgeschlossen, es sind aber die Behörden angewiesen, die Erlaubniß zum Tanzen möglichst zu beschränken. Dagegen, was den Sylvesterabend betrifft, so sind Tanzlustbarkeiten ausdrücklich gesetzlich verboten; denn es heißt: „derartige Lustbarkeiten sollen nie am Vorabende eines Sonn- und Feiertags stattfinden". Wenn ein entgegengesetzter Gebrauch geherrscht hat, — doch von einem Gebrauche kann gar nicht die Rede sein — wenn dies Gesetz vielmehr nicht in allen Fällen beobachtet worden ist, so mag die Schuld an dem ungesetzlichen Sinne Einzelner zu suchen sein oder sie mag Denjenigen zur Last fallen, die auf Handhabung und Beobachtung des Gesetzes zu sehen hatten. Jedenfalls kann eine solche Ungesetzlichkeit keinen Grund abgeben, um hier dieselbe zu sanctioniren. Was den Abendgottesdienst am Sylvesterabende betrifft, der vom Herrn Vorredner erwähnt, so ist er seit einigen Jahren in Folge des §. 16 der Unionsurkunde in der evangelischen Kirche eingeführt und da ist es doch offenbar unangemessen, daß man nach beendigtem Abendgottesdienste, der dazu dienen soll, um die Gemüther zu sammeln und zu ernsten Betrachtungen über das verflossene Jahr hinzulenken, von der Kirche zum Tanzboden geht und vielleicht das neue Jahr mit Bacchanalien eröffnet. Es kann daher nur gewünscht werden, daß der Landtag den Anträgen der Staats-Regierung beistimmte.

Abg. **Wibel**: Ich glaube für die Anträge des Ausschusses stimmen zu müssen. Was die Adventszeit betrifft, so wird man, wie ich glaube, bei einem großen Theile unserer Mitbürger im Herzogthume sowohl als im Fürstenthume Birkenfeld vergeblich nachfragen nach einem Bewußtsein von der religiösen Bedeutung dieser Adventszeit. Warum diese Zeit heut zu Tage noch eine besondere geschlossene Zeit sein soll, hat mir nicht einleuchten wollen, weder nach dem, was ich bisher bei Erörterung des hiesigen Gesetzes, noch nach dem, was ich

Landesbibliothek Oldenburg

heute gehört habe. Den Sylvesterabend möchte ich preisgeben. Finden es die Herren unzweckmäßig, daß an diesem Abende getanzt wird, so sehe ich kein großes Unheil für Birkenfeld in dem Verbote, obwohl der religiösen kirchlichen Feier dadurch wohl kein Abbruch geschieht, wenn Tanzlustbarkeiten am Neujahrsabend stattfinden dürfen. Aber die Ausübung der Jagd und Fischerei am Sonntag Nachmittag nach der Kirche ist jedenfalls ein ebenso unschuldiges und sittliches Vergnügen, als Lhombrespiel und Theegesellschaften. Die Analogie der Oldenburger Sonntagsordnung, die die Minorität des Ausschusses besonders hervorhebt, hat insofern allerdings Werth, als die Gesetzgebung eines Staates möglichst gleichmäßig sein soll, aber wenn ein Staat in Frage steht, dessen einer großer Theil an der Nordsee, dessen anderer kleiner, sehr kleiner Theil an der Nahe liegt, so darf dieses Princip doch nicht zu weit getrieben werden. Wir müssen Birkenfeld auffassen in seiner süddeutschen Bedeutung und da halte ich die Analogie des Oldenburger Sonntagsgesetzes nicht richtig. Das Princip, Frömmigkeit durch Kirchenzwang zu erzielen, halte ich überhaupt für grundfalsch. Störungen des Gottesdienstes soll das Gesetz des Staates verbieten; im Uebrigen sollen die Kirchengenossen dem Gottesdienste zugeführt werden durch innern Drang, durch die Anziehungskraft der Kirche selbst.

Abg. **Klävemann**: Ich werde mit der Minderheit für den Entwurf stimmen, also nicht nur gegen die Anträge 4 und 6, welche schon des Weitern besprochen worden sind, sondern auch gegen den Antrag Nr. 5. Die Minderheit des Ausschusses meint zwar, daß durch die Ausübung der Jagd am Sonntage „Niemand beim Gottesdienste gestört und dadurch auch nicht der Sonntag entheiligt werde." Bei der Berathung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg aber, dessen Bestimmungen im gegenwärtigen Entwurf lediglich wiederholt sind, war der Landtag der Meinung, daß das Erstere der Fall sein könne, das Zweite dagegen jedenfalls anzunehmen sei. Aus denselben Gründen, aus welchen für Oldenburg das Verbot, Sonntags zu jagen, angenommen worden ist, glaube ich, muß es auch für Birkenfeld in das Gesetz kommen. In dieser Beziehung macht es wenigstens keinen Unterschied, ob der eine Theil des Großherzogthums Oldenburg an der Nordsee und der andere Theil an der Nahe liegt.

Berichterstatter Abg. **Bothe**: Ich brauche nur wenig Worte zu sagen, da im Allgemeinen meine Ansicht durch mehrere der Herren genügend vertheidigt worden ist; ich will nur dem Abg. Wibel gegenüber bemerken, daß ich glaube, daß, wenn er im Landtage gewesen wäre, als das Oldenburger Gesetz berathen wurde, er gegen das ganze Gesetz gestimmt haben würde. Seine ganze Rede ist nur dahin gegangen, daß er überhaupt gegen ein solches Gesetz ist; besondere Gründe gegen die von mir vorgeschlagenen Bestimmungen habe ich aus seiner Rede nicht entnehmen können. Ich hoffe daher, daß meine Anträge werden angenommen werden.

Antrag Nr. 4:

Im ersten Absatz des Art. 4 werden die Worte „Advents- und" gestrichen,

wird abgelehnt. Antrag Nr. 5:

Die ersten Worte im Absatz 2 daselbst „Die Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie" sind zu streichen, und ist dafür zu setzen:

„Treibjagden sind an Sonn- und Festtagen verboten. Dagegen ist die Einzeljagd (Suchjagd) und die Fischerei auch an diesen Tagen, jedoch nur von zwei Uhr Nachmittags an, gestattet,"

wird angenommen. Antrag Nr. 6:

Dem letzten Absatz des Art. 4 ist hinzuzufügen:

„ausgenommen die Neujahrsnacht, die Nacht vom 31. December bis den 1. Januar,"

wird abgelehnt und der in Folge der Ablehnung von Nr. 4 und 6 folgendermaßen modificirte Antrag Nr. 7:

Mit der Abänderung sub Nr. 5 den Art. 4 im Entwurf anzunehmen,

wird angenommen.

Hiermit fiel die Abstimmung über Antrag Nr. 8, den Art. 4 im Entwurfe anzunehmen, als unnöthig weg.

Nachdem der Berichterstatter die betreffenden Theile des Berichts verlesen, werden die Anträge Nr. 9:

die Art. 5 und 6 des Entwurfs anzunehmen,

und Nr. 10:

den Art. 7 anzunehmen

ebenfalls angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses über ein Gesuch verschiedener Eingesessenen des Kirchspiels Holdorf, die Abänderung des Beitragsmodus zu den Kirchenumlagen betreffend.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag möge beschließen, die fragliche Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,

wird, nachdem derselbe vom Berichterstatter, Abg. v. Berg, verlesen worden war, angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten. Der Vicepräsident Pancratz übernimmt den Vorsitz und stellt die Frage zur Berathung, ob die Wahl des Präsidenten wieder, wie bisher, auf 4 Wochen geschehen soll.

Abg. **Rüder**: Ich glaube, daß es angemessen sein wird, jetzt auf die ganze Dauer des Landtages den Präsidenten zu wählen. Ich möchte darauf einen Antrag stellen.

Abg. **Böckel**: Ich sehe eigentlich keinen Grund, warum wir jetzt von dem, was wir erst vor kurzem beschlossen haben, wieder abgehen wollen. Den Beschluß, den Präsidenten auf 4 Wochen zu wählen, habe ich nicht so auffassen können, als ob wir das Präsidium nur auf Probe wählen wollten, sondern als wollten wir, daß bei der längeren Dauer des Landtages die Praxis angenommen werde, alle 4 Wochen das Präsidium

Landesbibliothek Oldenburg

neu zu wählen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum wir von diesem Beschlusse jetzt wieder zurückgehen wollen.

Abg. **Rüder**: Ich meine eben, man geht nicht von dem früheren Beschlusse ab, weil früher nur beschlossen wurde, bei dem damals vorliegenden Falle die Wahl des Präsidiums auf 4 Wochen vorzunehmen. Es ist eine ganz offene Frage, ob wir auf 4 Wochen wählen wollen oder auf die Dauer des Landtags.

Der Antrag des Abg. Rüder, dahingehend, die Wahl des Präsidiums auf die Dauer des Landtags auszudehnen, wird abgelehnt. Das Präsidium wird demnach wieder, wie bisher, auf 4 Wochen gewählt.

Das Resultat der Wahl des Präsidenten ist, daß der Abg. v. Finckh wiederum und zwar mit 27 von 40 Stimmen zum Vorsitzenden gewählt wird.

(Präsident v. Finckh übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren! Ich danke Ihnen für den erneuerten Beweis von Wohlwollen und Zutrauen; erhalten Sie meinerseits dagegen die erneuerte Versicherung meines aufrichtigen Strebens nach einer würdigen und unparteiischen Geschäftsführung.

Das Ergebniß der ebenfalls auf die Dauer von 4 Wochen vorgenommenen Wahl eines Vicepräsidenten ist, daß der Abg. Pancratz mit 23 von 38 Stimmen zum Vicepräsidenten gewählt ist. Der Abg. Nibour hatte 9, der Abg. Rüder 3 Stimmen und einige andere Abgeordnete je eine Stimme erhalten.

Vicepräsident **Pancratz**: Meine Herren! Ich danke Ihnen für das mir zu Theil gewordene Zutrauen und kann Ihnen nur die Versicherung wiederholen, daß ich vorkommenden Falls nach Kräften mich bemühen werde, meinen Obliegenheiten zu genügen.

Hiermit war die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erledigt. Nach der Bemerkung des Präsidenten, daß die Zeit und die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung werde angesagt werden, ging der Landtag zu einer vertraulichen Sitzung über.

Schluß der öffentlichen Sitzung 12 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg